

Tagesordnung der 6. Sitzung des Kreistages

Donnerstag, 12.03.2015, 18:00 Uhr

im Großen Sitzungssaal im Kreishaus Heinsberg

Öffentlicher Teil

1. Ausschussergänzungswahlen
2. Bildung des Wahlausschusses für die Hauptverwaltungsbeamtenwahl 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020
3. Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses für die Hauptverwaltungsbeamtenwahl 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020
4. Vorschlag für die Wahl eines stellvertretenden Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH
5. Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabschlusses 2013
6. Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)
7. Abschluss einer Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der L 117 n, Umgehung Hückelhoven-Ratheim und -Millich
8. Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz
9. Weiterführung der Schulsozialarbeit
10. Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 bis 2018 - gemäß § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)
11. Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW"
12. Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der KGSt
13. Antrag gem. § 5 GeschO der LINKE-Fraktion betr. "Prüfauftrag zur Übernahme der Mehrkosten für den Transport von Menschen mit Behinderung im Rollstuhl"
14. Antrag gem. § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion betr. "Resolution zu TTIP (Internationales Handels- und Dienstleistungsabkommen)"
15. Antrag gem. § 5 GeschO der SPD-Fraktion betr. "Resolution zum Erhalt der Notfallpraxen im Kreis Heinsberg"

16. Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der SPD-, GRÜNE- und LINKE Fraktion betr. "Geschlechtergerechte Sprache in der Geschäftsordnung des Kreises"
17. Bericht der Verwaltung
18. Anfragen

Nichtöffentlicher Teil

19. Abberufung eines Prüfers beim Rechnungsprüfungsamt
20. Bericht der Verwaltung
21. Anfragen

Sitzung des Kreistages am 12.03.2015

Übersicht über die Abstimmungsergebnisse des Kreisausschusses

Öffentlicher Teil

TOP 1: Ausschussergänzungswahlen

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 2: Bildung des Wahlausschusses für die Hauptverwaltungsbeamtenwahl 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 4: Vorschlag für die Wahl eines stellvertretenden Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 6: Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: mehrheitlich bei 4 Nein-Stimmen beschlossen

TOP 7: Abschluss einer Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der L 117 n, Umgehung Hückelhoven-Ratheim und –Millich

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 8: Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 9: Weiterführung der Schulsozialarbeit

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 10: Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 bis 2018 - gemäß § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 11: Antrag gem. § 5 GeschO der FW-Fraktion betr. "Entwicklung altengerechter Quartiere in NRW"

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: Der Antrag wurde zurückgenommen

TOP 12: Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der KGSt

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: einstimmig beschlossen

TOP 13: Antrag gem. § 5 GeschO der LINKE-Fraktion betr. "Prüfauftrag zur Übernahme der Mehrkosten für den Transport von Menschen mit Behinderung im Rollstuhl"

Abstimmungsergebnis im Kreisausschuss: mehrheitlich bei 1 Ja-Stimme und 1 Enthaltung abgelehnt

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0013/2015

Ausschussergänzungswahlen

Beratungsfolge:

03.03.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

12.03.2015	Kreistag
------------	----------

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Nach § 35 Abs. 3 Satz 7 Kreisordnung NRW wählen die Kreistagsmitglieder im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Ausschussmitglieds auf Vorschlag der Fraktion, welcher das ausgeschiedene Mitglied bei seiner Wahl angehörte, einen Nachfolger.

Die AfD-Fraktion hat mit Schreiben vom 09.02.2015 mitgeteilt, dass Herr Florian Tiegelkamp-Büngers, bislang Mitglied im Finanzausschuss, und Herr Bernd Wummel, bislang stv. Mitglied im Finanzausschuss, diese Funktionen nicht mehr wahrnehmen. Als neues Mitglied im Finanzausschuss schlägt die AfD-Fraktion Herrn Jürgen Spenrath und als neues stv. Mitglied Herrn Stefan Egyptien vor.

Weiterhin teilt die AfD-Fraktion mit, dass Herr Jürgen Spenrath, derzeit Mitglied im Schulausschuss, und Herr Bernd Wummel, stv. Mitglied des Schulausschusses, die Funktionen tauschen. Herr Bernd Wummel wird daher als Mitglied des Schulausschusses und Herr Jürgen Spenrath als stv. Mitglied des Schulausschusses vorgeschlagen.

Beschlussvorschlag:

Den vorstehenden Ausschussbesetzungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0014/2015

Bildung des Wahlausschusses für die Hauptverwaltungsbeamtenwahl 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020

Beratungsfolge:	
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	nein
Leitbildrelevanz:	
	nein
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Für die im September 2015 anstehenden Bürgermeisterwahlen sowie die Kommunalwahlen im Jahr 2020 ist ein Kreiswahlausschuss zu bestellen. Dieser besteht gemäß § 2 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) aus dem Wahlleiter als Vorsitzendem und vier, sechs, acht oder zehn Beisitzern, die die Vertretung des Wahlgebietes wählt.

Der Kreiswahlausschuss hat u. a. die Aufgabe, über Beschwerden über die Zulassungsentscheidungen der Wahlausschüsse der kreisangehörigen Kommunen zu entscheiden. Im Kreisgebiet Heinsberg werden die Bürgermeister der Stadt Geilenkirchen und der Gemeinde Selfkant am 13.09.2015 gewählt. In diesem Zusammenhang muss der Kreiswahlausschuss bis zum 30. Tag vor der Wahl (14.08.2015) über ggf. eingelegte Zulassungsbeschwerden entscheiden. Aus diesem Grund ist die Bestellung des Wahlausschusses bereits zum jetzigen Zeitpunkt vorzunehmen.

Der vom Kreistag zu bestellende Wahlausschuss wäre zugleich zuständig für

- die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlbezirke für die Kreistagswahl 2020,
- die Entscheidung über die Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge und
- die Feststellung der endgültigen Wahlergebnisse der Wahl der Landrätin/des Landrats und der Wahl zum Kreistag.

Die Kreiswahlausschüsse für die Europa-, Bundes- und Landtagswahlen bestehen aus der bzw. dem Vorsitzenden sowie sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern. Es wird vorgeschlagen, dass der vom Kreistag zu bestellende Wahlausschuss für die Kommunalwahlen ebenfalls aus sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern besteht.

Unter Zugrundelegung der jetzigen Zusammensetzung und Fraktionsstärken des Kreistages ergäbe sich nach Hare-Niemeyer folgende Besetzung:

CDU:	3 Beisitzer
SPD:	2 Beisitzer
GRÜNE:	1 Beisitzer.

Es ist vorgesehen, die Wahl der Beisitzer in der anstehenden Kreistagssitzung am 12.03.2015 vorzunehmen.

Beschlussvorschlag:

Der Wahlausschuss für die Hauptverwaltungsbeamtenwahl 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020 besteht aus sechs Beisitzern.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0038/2015

Wahl der Beisitzerinnen und Beisitzer des Wahlausschusses für die Hauptverwaltungsbeamtenwahl 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020

Beratungsfolge: 12.03.2015 Kreistag	
Finanzielle Auswirkungen:	nein
Leitbildrelevanz:	nein
Inklusionsrelevanz:	nein

Der Wahlausschuss für die Hauptverwaltungsbeamtenwahl 2015 und die Kommunalwahlen im Jahr 2020 besteht aus der Wahlleiterin bzw. dem Wahlleiter und - vorbehaltlich der Beschlussfassung unter Tagesordnungspunkt 2 - sechs Beisitzerinnen bzw. Beisitzern.

Auf den Wahlausschuss finden die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts mit der Maßgabe entsprechende Anwendung (§ 2 Abs. 3, Satz 5 Kommunalwahlgesetz - KWahlG), dass der Wahlausschuss in öffentlicher Sitzung entscheidet, dass er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlussfähig ist und dass bei Stimmgleichheit die Stimme der Wahlleiterin bzw. des Wahlleiters den Ausschlag gibt. Die Mitglieder des Wahlausschusses müssen nicht zwingend Kreistagsmitglieder sein. Der Wahlausschuss kann vielmehr, wie alle anderen kommunalen Ausschüsse auch, aus sachkundigen Bürgern bestehen, sofern sie nicht nach § 13 KWahlG inkompatibel sind. Die Zahl dieser sachkundigen Bürger darf die Zahl der Mitglieder aus der Vertretung nicht erreichen. Für die Wahl des Wahlausschusses gelten die allgemeinen Vorschriften des § 35 Abs. 3 Kreisordnung (KrO). Die Wahl ist, soweit kein einstimmiger Wahlvorschlag und Beschluss zustande kommt, als Verhältniswahl nach dem Zählverfahren Hare-Niemeyer durchzuführen (§ 35 Abs. 3 KrO).

Unter Zugrundelegung der jetzigen Zusammensetzung und Fraktionsstärken des Kreistages ergäbe sich nach Hare-Niemeyer folgende Besetzung:

CDU:	3 Beisitzer
SPD:	2 Beisitzer
GRÜNE:	1 Beisitzer.

Gemäß § 2 Abs. 7 KWahlG darf niemand in mehr als einem Wahlorgan Mitglied sein. Daher dürfen Mitglieder des Wahlausschusses auch nicht gleichzeitig den Wahlausschüssen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden angehören. Dies folgt aus § 2 Abs. 3 Kommunalwahlordnung (KWahlO). Nach § 2 Abs. 8 KWahlG finden auf die Beisitzer die allgemeinen Vorschriften des kommunalen Verfassungsrechts Anwendung mit Ausnahme der Vorschriften über Ausschließungsgründe. Wahlbewerber sind demnach nicht gehindert, in Wahlausschüssen mitzuwirken (§ 6 Abs. 3 KWahlO).

Die Kreistagsfraktionen von CDU, SPD sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN werden bis zur Kreistagssitzung entsprechende Wahlvorschläge unterbreiten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0001/2015

Vorschlag für die Wahl eines stellvertretenden Vertreters der Kreiswerke Heinsberg GmbH im Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH

Beratungsfolge:

03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

nein

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 30.09.2014 einstimmig den Vorschlag an die Kreiswerke Heinsberg GmbH (KWH) unterbreitet, Herrn Fraktionsvorsitzenden Norbert Reyans, der auch Vorsitzender der Gesellschafterversammlung der KWH ist, für die Wahl in den Aufsichtsrat der NEW Kommunalholding GmbH vorzuschlagen. Die Gesellschafterversammlung der KWH ist diesem Vorschlag in ihrer Sitzung am 08.12.2014 bei einer Enthaltung des Vorgeschlagenen durch einstimmige Beschlussfassung gefolgt.

Der Geschäftsführer der NEW Kommunalholding GmbH hat in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam gemacht, dass gemäß § 7 Absatz 1 des Gesellschaftsvertrages der NEW Kommunalholding GmbH „für jedes Aufsichtsratsmitglied ein persönlicher Stellvertreter zu benennen ist, der im Falle der Verhinderung das ordentliche Aufsichtsratsmitglied vertritt.“

Aus Sicht der Verwaltung sollte als Stellvertreter für den Verhinderungsfall von Herrn Fraktionsvorsitzenden Norbert Reyans der stellvertretende Vorsitzende der Gesellschafterversammlung der KWH, Herr Landrat Stephan Pusch, vorgeschlagen werden.

Beschlussvorschlag:

Für die Wahl des stellvertretenden Aufsichtsratsmitgliedes der NEW Kommunalholding GmbH und damit als Vertreter für Herrn Fraktionsvorsitzenden Norbert Reyans wird der KWH Herr Landrat Stephan Pusch vorgeschlagen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0039/2015

Zuleitung des Entwurfs des Gesamtabchlusses 2013

Beratungsfolge:

12.03.2015	Kreistag
14.04.2015	Rechnungsprüfungsausschuss
28.04.2015	Kreisausschuss
07.05.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

nein

Inklusionsrelevanz:

nein

Nach § 116 der Gemeindeordnung NRW (GO) hat der Kreis Heinsberg in jedem Haushaltsjahr für den Abschlussstichtag 31. Dezember einen Gesamtabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen. Der Gesamtabschluss hat folgende Bestandteile:

- Gesamtbilanz,
- Gesamtergebnisrechnung und
- Gesamtanhang.

Der Gesamtabschluss ist um einen Gesamtlagebericht zu ergänzen. Dem Gesamtanhang ist gemäß § 51 Abs. 3 der Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO) eine Kapitalflussrechnung beizufügen. Zudem ist dem Gesamtabschluss gemäß § 117 Abs. 1 GO ein Beteiligungsbericht beizufügen.

Der nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften von Kreiskämmerer Schöpgens aufgestellte Entwurf des Gesamtabchlusses 2013 wurde von Landrat Pusch ohne Abweichungen bestätigt.

Gemäß § 53 Abs. 1 Kreisordnung NRW (KrO) in Verbindung mit § 116 Abs. 1 GO ist der Entwurf des Gesamtabchlusses dem Kreistag zuzuleiten. Bevor eine Beschlussfassung über die Feststellung des Gesamtabchlusses 2013 im Kreistag erfolgen kann, ist dieser gemäß § 116 Abs. 6 GO vom Rechnungsprüfungsausschuss zu prüfen.

Der Gesamtabschluss hat einen erheblichen Umfang, der mit dem Umfang des Haushaltsplans vergleichbar ist. Entsprechend der bisherigen Verfahrensweise wird schon aus wirtschaftlichen Gründen auf die Erstellung einer Vielzahl von Exemplaren des Gesamtwerkes und eine Versendung mit den Erläuterungen zur Kreistagssitzung am 12.03.2015 verzichtet. Als Anlagen sind die Entwürfe der Gesamtbilanz, der Gesamtergebnisrechnung sowie der Kapitalflussrechnung beigelegt. Selbstverständlich haben alle Kreistagsabgeordneten die Möglichkeit, die vollständigen Unterlagen beim Amt für Finanzwirtschaft und Beteiligungen einzusehen.

Beschlussvorschlag:

Der Entwurf des Gesamtabschlusses 2013 wird zur Kenntnis genommen und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur weiteren Prüfung zugeleitet.

Gesamtbilanz zum 31.12.2013

Gliederungspunkt	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
AKTIVA		545.334.193,60 €	546.158.506,96 €
1.	Anlagevermögen	466.655.326,12 €	467.317.754,82 €
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	5.748.783,32 €	6.091.453,74 €
1.2	Sachanlagen		
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	8.149.945,00 €	8.016.995,16 €
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	160.611.204,50 €	162.906.641,89 €
1.2.3	Infrastrukturvermögen		
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	7.383.542,05 €	7.564.348,54 €
1.2.3.2	Bauten des Infrastrukturvermögens	72.291.590,56 €	67.815.148,46 €
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherungsanlagen	17.348.345,09 €	310.808,00 €
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	- €	1.160,00 €
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	829.546,57 €	848.296,57 €
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	165.267.807,88 €	171.711.249,52 €
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	4.976.985,00 €	5.430.021,72 €
1.2.8	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	5.130.283,76 €	14.919.957,16 €
1.3	Finanzanlagen		
1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	- €	- €
1.3.2	Anteile an assoziierte Unternehmen	18.443,54 €	18.443,54 €
1.3.3	Übrige Beteiligungen	6.626.566,56 €	6.626.566,56 €
1.3.4	Sondervermögen	- €	- €
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	2.058.244,11 €	3.607.720,01 €
1.3.6	Ausleihungen	10.214.038,18 €	11.448.943,95 €
2.	Umlaufvermögen	62.551.766,15 €	64.293.857,15 €
2.1	Vorräte		
2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	735.202,10 €	844.223,01 €
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	- €	- €
2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
2.2.1	Forderungen	19.796.612,74 €	17.572.724,71 €
2.2.2	Sonstige Vermögensgegenstände	3.127.559,76 €	2.734.106,59 €
2.3	Liquide Mittel	38.892.391,55 €	43.142.802,84 €
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung	16.127.101,33 €	14.546.894,99 €

Gliederungspunkt	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
PASSIVA		545.334.193,60 €	546.158.506,96 €
1.	Eigenkapital	146.406.820,27 €	153.783.524,06 €
1.1	Allgemeine Rücklage	38.468.238,84 €	51.308.026,51 €
1.2	Sonderrücklagen	- €	790.328,88 €
1.3	Ausgleichsrücklage	22.548.749,46 €	22.539.851,65 €
1.4	Ergebnisvorträge	5.606.883,58 €	2.439.276,15 €
1.5	Gesamtjahresüberschuss- /fehlbetrag	- €	- €
1.6	Gesamtbilanzgewinn / -verlust	189.937,72 €	-6.848.190,31 €
1.7	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	79.593.010,67 €	83.554.231,18 €
2.	Sonderposten	130.417.929,96 €	119.155.703,94 €
2.1	Sonderposten für Zuwendungen	115.281.421,59 €	105.388.840,82 €
2.2	Sonderposten für Beiträge	4.828.944,00 €	4.556.895,00 €
2.3	Sonderposten für den Gebührenaussgleich	7.353.471,61 €	6.075.945,88 €
2.4	Sonstige Sonderposten	2.954.092,76 €	3.134.022,24 €
3.	Rückstellungen	196.877.162,48 €	201.194.390,39 €
3.1	Pensionsrückstellungen	104.397.924,34 €	102.038.806,88 €
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten	50.857.639,53 €	50.762.300,30 €
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	127.564,98 €	945.000,00 €
3.4	Steuerrückstellungen	29.801.347,66 €	32.147.393,64 €
3.5	Sonstige Rückstellungen	11.692.685,97 €	15.300.889,57 €
4.	Verbindlichkeiten	52.869.188,22 €	53.100.958,40 €
4.1	Anleihen	- €	- €
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	13.325.794,52 €	15.457.159,37 €
4.3	Verbindl. aus Krediten z. Liquiditätssicherung	- €	- €
4.4	Verbindl. aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleich kommen	- €	- €
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	19.665.395,23 €	15.987.445,08 €
4.6	Erhaltene Anzahlungen	6.165.850,93 €	10.513.872,94 €
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	13.712.147,54 €	11.142.481,01 €
5.	Passive Rechnungsabgrenzung	18.763.092,67 €	18.923.930,17 €

Gesamtergebnisrechnung zum 31.12.2013

Gliederung	Bezeichnung	Haushaltsjahr	Vorjahr
1	Steuern und ähnliche Abgaben	3.425.177,92 €	3.192.512,29 €
2	+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	182.008.098,11 €	183.303.697,89 €
3	+ Sonstige Transfererträge	6.940.033,35 €	6.625.193,60 €
4	+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	26.762.664,68 €	26.395.443,24 €
5	+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	71.532.730,97 €	73.843.999,50 €
6	+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	29.759.624,74 €	19.287.394,88 €
7	+ Sonstige ordentliche Erträge	14.958.909,69 €	6.572.478,97 €
8	+ Aktivierte Eigenleistungen	500.248,15 €	454.583,37 €
9	+/- Bestandsveränderungen	- €	- €
10	= Ordentliche Gesamterträge	335.887.487,61 €	319.675.303,74 €
11	- Personalaufwendungen	55.493.703,11 €	52.635.150,72 €
12	- Versorgungsaufwendungen	7.416.672,12 €	8.408.790,03 €
13	- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	53.739.150,77 €	55.379.728,99 €
14	- Bilanzielle Abschreibungen	25.278.601,70 €	26.349.721,60 €
15	- Transferaufwendungen	123.190.272,39 €	118.289.359,10 €
16	- Sonstige ordentliche Aufwendungen	69.336.565,42 €	62.637.236,66 €
17	= Ordentliche Gesamtaufwendungen	334.454.965,51 €	323.699.987,10 €
18	= Ordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 10 und 17)	1.432.522,10 €	-4.024.683,36 €
19	+ Finanzerträge	2.950.034,91 €	975.917,54 €
20	- Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	1.130.842,38 €	1.149.686,88 €
21	= Gesamtfinanzergebnis (= Zeilen 19 und 20)	1.819.192,53 €	-173.769,34 €
22	= Gesamtergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit (= Zeilen 18 und 21)	3.251.714,63 €	-4.198.452,70 €
23	+ Außerordentliche Erträge	4.619,18 €	3.026,55 €
24	- Außerordentliche Aufwendungen	- €	95.359,10 €
25	= Außerordentliches Gesamtergebnis (= Zeilen 23 und 24)	4.619,18 €	-92.332,55 €
26	= Gesamtjahresergebnis (= Zeilen 22 und 25)	3.256.333,81 €	-4.290.785,25 €
27	- Anderen Gesellschaftern zuzurechnender Gewinn	3.066.396,09 €	2.557.405,06 €
28	= Gesamtbilanzgewinn	189.937,72 €	-6.848.190,31 €

Kapitalflussrechnung zum 31.12.2013

	Zahlungsströme	Haushaltsjahr	Vorjahr
1	Ordentliches Ergebnis	3.251.714,63 €	-4.198.452,70 €
2	+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Wertpapiere des Umlaufvermögens	24.332.275,04 €	24.270.490,79 €
3	- Auflösung von Sonderposten	-5.286.550,16 €	-6.195.357,70 €
4	- Zuschreibungen auf das Anlagevermögen	- €	-152.312,92 €
5	+/- Ergebnis aus dem Abgang von Anlagevermögen	437.539,37 €	683.013,38 €
6	+/- Veränderung an Vorräten und geleisteten Anzahlungen auf Vorräte	109.020,91 €	-115.517,52 €
7	+/- Veränderung von Forderungen und sonstigen Vermögensgegenständen	-2.617.341,20 €	3.050.251,86 €
8	+/- Veränderung der Aktiven Rechnungsabgrenzung	-1.580.206,34 €	380.933,89 €
9	+/- Veränderung anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	277.004,60 €	351.041,33 €
10	+/- Veränderung der Rückstellungen	-4.317.227,91 €	1.050.812,32 €
11	+/- Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	3.677.950,15 €	-1.913.579,73 €
12	+/- Veränderung der Erhaltenen Anzahlungen	-4.348.022,01 €	3.940.072,34 €
13	+/- Veränderung der Sonderposten	1.277.525,73 €	2.044.286,76 €
14	+/- Veränderung der Passiven Rechnungsabgrenzungsposten	-160.837,50 €	-2.007.238,00 €
15	+/- Veränderung anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	2.569.666,53 €	295.283,23 €
16	= Cashflow vor außerordentlichen Posten (Zeilen 1 bis 15)	17.622.511,84 €	21.483.727,33 €
17	+ Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	4.619,18 €	3.026,55 €
18	- Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	- €	-95.359,10 €
19	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit (Zeilen 16, 17 und 18)	17.627.131,02 €	21.391.394,78 €
20	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von immateriellen Vermögensgegenständen	- €	- €
21	+ Einzahlung aus der Veräußerung von Sachanlagen	402.250,57 €	900.130,98 €
22	+ Einzahlungen aus der Veräußerung von Finanzanlagen	- €	15.048,76 €
23	+ Einzahlungen für Sonderposten aus Zuwendungen und Beiträgen sowie sonstiger Sonderposten	16.801.286,32 €	19.376.491,81 €
24	+ Sonstige Investitionseinzahlungen	1.348.548,72 €	1.285.235,61 €
25	- Auszahlungen für den Erwerb von immateriellen Vermögensgegenständen	-297.298,99 €	-154.395,86 €
26	- Auszahlungen für den Erwerb von Sachanlagen	-29.431.518,56 €	-30.822.981,06 €
27	- Auszahlungen für den Erwerb von Finanzanlagen	-16.596,12 €	-4.378.111,65 €
28	- Sonstige Investitionsauszahlungen	-227.074,73 €	- €
29	= Netto-Zahlungsströme aus Investitionstätigkeit (Zeilen 20 bis 28)	-11.420.402,79 €	-13.778.581,41 €
30	+ Einzahlungen aus Kapitalerhöhungen u. a.	- €	- €
31	+ Einzahlungen aus Anleihen und Krediten	312.645,88 €	162.645,88 €
32	- Auszahlungen von Dividenden u. a.	- €	- €
33	- Auszahlung für die Tilgung von Verbindlichkeiten	-2.197.966,33 €	-3.322.808,86 €
34	- Auszahlung aus Eigenkapitalveränderungen, Gewinnausschüttungen u.ä.	-8.571.819,07 €	-8.384.533,95 €
35	= Netto-Zahlungsströme aus Finanzierungstätigkeit (Zeilen 30 bis 34)	-10.457.139,52 €	-11.544.696,93 €
36	= Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelfonds (Summe aus den Zeilen 19, 29 und 35)	-4.250.411,29 €	-3.931.883,56 €
37	+/- Wechselkurs-, konsolidierungskreis- und bewertungsbedingte Änderung des Finanzmittelfonds	- €	- €
38	+ Anfangsbestand des Finanzmittelfonds (zu Beginn der Periode)	43.142.802,84 €	47.074.686,40 €
39	= Finanzmittelfonds (am Ende der Periode)	38.892.391,55 €	43.142.802,84 €

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0542/2014/1

Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif)

Beratungsfolge:	
09.12.2014	Kreisausschuss
18.12.2014	Kreistag
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:	nein
----------------------------------	------

Leitbildrelevanz:	nein
--------------------------	------

Inklusionsrelevanz:	nein
----------------------------	------

Die Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg (Taxentarif) stand bereits in der Kreisausschuss- und Kreistagssitzung im Dezember 2014 zur Tagesordnung. Auf die entsprechenden ausführlichen Erläuterungen mit Anlagen wird verwiesen.

Die Entscheidung über die Änderung des Taxentarifs wurde in der Kreistagssitzung am 18.12.2014 aufgrund bestehenden Klärungsbedarfs hinsichtlich der Erhebung eines Zuschlags für während der Fahrt im Rollstuhl sitzende Personen sowie für die Kartenzahlung zurückgestellt.

Zwischenzeitlich haben aufgrund der Berichterstattung durch die Presse sowohl die Fachvereinigung Personenverkehr Nordrhein Taxi-Mietwagen e. V. als auch die Firma Taxi-Schmitz ihre Stellungnahmen zur Erhebung eines Zuschlags für die Beförderung von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen an die Verwaltung gerichtet. Diese sind der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlagen 1 und 2 beigefügt.

Zuschlag für den Transport von während der Fahrt im Rollstuhl sitzenden Personen

Es ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Zuschlag für den Transport von Rollstuhlfahrern nur dann erhoben wird, wenn diese während der Fahrt im Rollstuhl sitzen bleiben müssen, also mit einem speziellen Fahrzeug transportiert werden. Der überwiegende Teil dieser Fahrten stellt Fahrten zu Arztterminen o. ä. dar, die aufgrund besonderer Verträge direkt mit den Krankenkassen, die entsprechenden Erhöhungen der darin vereinbarten Entgelte bereits zugestimmt haben, abgerechnet werden.

Die Personen, die im Rollstuhl sitzend transportiert werden müssen, haben alternativ die Möglichkeit, den sog. Behindertenfahrdienst des Deutschen Roten Kreuzes in Anspruch zu nehmen. Hier müssen die Fahrten jedoch ca. eine Woche vorher angemeldet werden.

Der Zuschlag für den Transport dieser Personen wurde auch schon in der Vergangenheit erhoben, jedoch zunächst unter dem allgemeinen Begriff „Anforderung und Einsatz eines speziellen Fahrzeugs (z. B. Großraumtaxi)“. Aufgrund eines entsprechenden Hinweises des Landesbetriebs Mess- und Eichwesen im Jahr 2012 wurde der allgemeine Begriff „spezielle Fahrzeuge“ vermieden und die verschiedenen Zuschläge wurden differenziert. Bereits in den Besprechungen im Vorfeld der Tarifierhöhung zum 01.02.2014 wurde von der Unternehmerseite vorgetragen, dass der Aufwand für den Transport von Rollstuhlfahrern sehr hoch sei und der entsprechende Zuschlag höher sein müsse als für die Inanspruchnahme eines Großraumtaxis. Aus Sicht der Verwaltung stellt eine entsprechende Erhöhung jedoch ein falsches Signal dar, weshalb die Zuschläge für die Nutzung eines Großraumtaxis und für den Transport von im Rollstuhl sitzenden Personen in gleichem Umfang auf jew. 6,50 € erhöht wurden.

Nach Auskunft der IHK Mittlerer Niederrhein (Stand 14.11.2014) haben in NRW folgende Behörden bislang einen besonderen Zuschlag für Rollstuhlfahrer eingeführt:

Stadt / Kreis	beschlossen am	Zuschlag Großraum	Zuschlag Rollstuhl
Kreis Soest	01.01.2013	5,00 EUR	12,30 EUR
Stadt Bielefeld	12.07.2011	5,00 EUR	7,50 EUR
Kreis Gütersloh	01.12.2012	5,00 EUR	12,00 EUR
Kreis Euskirchen	09.10.2013	5,80 EUR	7,90 EUR
Hochsauerlandkreis	01.04.2013	5,20 EUR	13,50 EUR
<p>In Köln liegt seit dem 22.12.2014 ein Erhöhungsantrag vor. Es wurde u. a. ein Zuschlag für Rollstuhlfahrer in Höhe von 15,00 EUR beantragt. Es ist aber noch nicht abzusehen, wie die Stadt hier entscheiden wird.</p>			

Aus der vorstehenden Übersicht wird deutlich, dass in den Städten/Kreisen, die einen Zuschlag für den Transport von Rollstuhlfahrern erheben, dieser deutlich höher ist als der Zuschlag für ein Großraumtaxi. Diese Unterscheidung in der Tarifhöhe wird bei der vorgeschlagenen Tarifierhöhung für den Kreis Heinsberg bewusst vermieden.

Nach Auffassung der Verwaltung kennzeichnet ein besonderes Tarifelement für Rollstuhlfahrer einen modernen Taxentarif, da er die Mobilität für Rollstuhlfahrer möglich macht bzw. fördert. Die Tatsache, dass ein entsprechender Zuschlag in immer mehr Taxentariife aufgenommen wird, zeigt, dass die Unternehmen die entsprechenden Zielgruppen erschließen und diesen Kundenkreis bedienen möchten.

Zuschlag für die Kartenzahlung

Der Zuschlag für die Kartenzahlung ist nicht verpflichtend zu erheben. Es steht im Ermessen des jew. Unternehmers, ob er die Kartenzahlung grds. ermöglicht und wenn ja, ob dafür ein entsprechender Zuschlag erhoben wird oder nicht.

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen sollte der Taxentarif aus Sicht der Verwaltung daher wie bereits im Dezember vorgeschlagen erhöht werden. In Abstimmung mit dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen ist eine Anpassung zum 15.04.2015 möglich.

Entwürfe der Änderungsverordnung und des neuen Verordnungstextes sind der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlagen 3 und 4 beigelegt.

Beschlussvorschlag:

Die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Festsetzung von Beförderungsentgelten und Beförderungsbedingungen im Gelegenheitsverkehr mit Taxen im Kreis Heinsberg wird in der der Einladung zur Kreisausschusssitzung am 03.03.2015 beigefügten Fassung beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0012/2015

Abschluss einer Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der L 117 n, Umgehung Hückelhoven-Ratheim und -Millich

Beratungsfolge:	
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	2.000.000 €
Leitbildrelevanz:	
	3.5
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Landrat Pusch hat in der Kreisausschusssitzung am 04.11.2014 sowie im Rahmen der Einbringung des Kreishaushaltes 2015 in der Kreistagssitzung am 18.11.2014 über den Sachstand zum Bau der Ortsumgehung Hückelhoven-Ratheim und -Millich (L 117 n) berichtet und die Gründe für die beabsichtigte Beteiligung des Kreises an den Baukosten dargelegt.

Zwischenzeitlich wurde zwischen dem Land NRW, der Stadt Hückelhoven und dem Kreis Heinsberg der Entwurf einer Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der L 117 n abgestimmt. Dieser Entwurf und ein Lageplan der L 117 n sind als Anlagen beigelegt. In der Vereinbarung sind alle erforderlichen Regelungen, insbesondere zum Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie zur Umsetzung und Finanzierung, aus der Sicht der Vertragspartner enthalten.

Die Gesamtkosten zur Realisierung der L 117 n werden vom Landesbetrieb Straßenbau NRW mit 15 Mio. € geschätzt. Die Umsetzung erfolgt in zwei Bauabschnitten. Auf den ersten Bauabschnitt entfallen Gesamtkosten von ca. 10 Mio. € und auf den zweiten Bauabschnitt ca. 5 Mio. €.

Zur Umsetzung der Maßnahme setzt das Land NRW voraus, dass sich die Stadt Hückelhoven und der Kreis Heinsberg gemeinsam mit 5 Mio. € an den Gesamtkosten beteiligen. Im § 3 - *Umsetzung und Finanzierung* - der beigelegten Vereinbarung sind die Einzelheiten zu den jeweiligen Finanzierungsanteilen geregelt. Hiernach beteiligt sich der Kreis Heinsberg mit einem Festbetrag von 2 Mio. € und die Stadt Hückelhoven mit einem Festbetrag von 3 Mio. € an den Kosten zur Umsetzung des ersten Bauabschnitts. Auf den Kreis und die Stadt entfallen keine weiteren Kosten zur Umsetzung des zweiten Bauabschnitts. Durch die Vereinbarung eines Festbetrages ist sichergestellt, dass Mehrkosten nicht zu Lasten des Kreises und der Stadt gehen. Sollten die Gesamtkosten des ersten Bauabschnitts den geschätzten Betrag von 10 Mio. € unterschreiten, hätte dies eine Reduzierung des Landesanteils zur Folge.

Im Kreishaushalt 2015 wurde der Kostenanteil des Kreises Heinsberg vorsorglich mit insgesamt 2 Mio. € veranschlagt. Aufgrund des vorgesehenen Ausführungszeitraumes des 1. Bauabschnitts ist der Gesamtbetrag auf die Haushaltsjahre 2015 bis 2017 mit jeweils 667.000 €

verteilt. Der Kreistag hat der Haushaltssatzung 2015 am 18.12.2014 durch einstimmigen Beschluss (bei zwei Enthaltungen) zugestimmt.

Der Mittelabruf erfolgt nach Baufortschritt auf Anforderung des Landesbetriebes Straßenbau NRW. Sollte es zu Verschiebungen in der Ausführung kommen, können die Haushaltsansätze für die Folgejahre - innerhalb des Gesamtvolumens von 2 Mio. € - entsprechend angepasst werden. Die Kostenbeteiligung des Kreises gilt als investive Auszahlung nach § 43 Abs. 2 Gemeindehaushaltsverordnung NRW. Eine entsprechende Regelung wurde in § 5 – *Schlussbestimmungen* - der Vereinbarung aufgenommen.

Die wesentlichen Gründe für die beabsichtigte Kostenbeteiligung des Kreises werden nachfolgend nochmals dargelegt:

1. Ohne eine Verständigung über die Finanzierung der Baukosten zwischen dem Land NRW, der Stadt Hückelhoven und dem Kreis Heinsberg wird eine Realisierung der L 117 n nicht möglich sein.
2. Die L 117 n hat eine überregionale Bedeutung. Einerseits wird die dringende Notwendigkeit des Neubaus durch das hohe Verkehrsaufkommen belegt. Der Abschnitt der L 117 (Heerstraße) von der A 46 bis zur Schmitterstraße in Ratheim wird werktätlich von durchschnittlich 19.200 Fahrzeugen genutzt. Dieses Verkehrsaufkommen wird mit hoher Wahrscheinlichkeit weiter zunehmen.
3. Des Weiteren liegt die überregionale Bedeutung der L 117 n darin, den interkommunalen Industriepark Rurtal besser an die A 46 anzubinden. Nach Schließung der Zeche im Jahre 1997 hat sich der Kreis Heinsberg an der Interkommunalen Entwicklungsgesellschaft Hückelhoven-Wassenberg beteiligt, um den Strukturwandel zu unterstützen. Im Rahmen dieser Beteiligung hat der Kreis an der Entstehung des Industrieparks Rurtal mitgewirkt. Eine Vermarktung dieser rund 200.000 qm großen Industriefläche ist - wie es die Vergangenheit gezeigt hat - wegen der unzureichenden Anbindung an die A 46 sehr schwierig.

Die politischen Gremien der Stadt Hückelhoven werden sich ebenfalls zeitnah mit der Vereinbarung befassen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag stimmt dem Abschluss der beigefügten Vereinbarung über den Bau und die Finanzierung der L 117 n, Umgehung Hückelhoven-Ratheim und -Millich, zu.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0026/2015

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz

Beratungsfolge:	
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	
	ja
Leitbildrelevanz:	
	4.2
Inklusionsrelevanz:	
	nein

Wer die Heilkunde, ohne als Arzt bestellt zu sein, ausüben will, bedarf dazu nach § 1 des Heilpraktikergesetzes vom 17.02.1939 (geltendes Bundesrecht) der Erlaubnis. Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 der landesgesetzlichen „Verordnung zur Regelung der Zuständigkeiten nach Rechtsvorschriften für Heilberufe (Zuständigkeitsverordnung Heilberufe - ZustVO HB)“ sind in NRW die Kreise und kreisfreien Städte zuständige Behörden für die Durchführung des Heilpraktikergesetzes sowie der hierzu ergangenen Ersten Durchführungsverordnung. Gemäß dem nach wie vor geltenden Runderlass des Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit vom 18.05.1999 besteht hinsichtlich der zur Erteilung der Erlaubnis erforderlichen Kenntnisüberprüfungen folgende Regelung: „... Die Überprüfungen sollen zentral erfolgen. Je Regierungsbezirk ist grundsätzlich eine untere Gesundheitsbehörde für die Durchführung der Überprüfungen zuständig. Damit soll gewährleistet werden, dass die Überprüfungen landeseinheitlich durchgeführt werden. Die Kreise und kreisfreien Städte stellen auf der Grundlage des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit ... (GkG) sicher, dass die Überprüfungen in jedem Regierungsbezirk im Grundsatz in einer unteren Gesundheitsbehörde zentral durchgeführt werden. Diese Aufgaben nehmen wahr: im Regierungsbezirk ... Köln die untere Gesundheitsbehörde Köln, ...“

Nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales, im Kreisausschuss und letztlich im Kreistag am 14.11.1996 (TOP 3 der Niederschrift) hatte der Kreis Heinsberg gemeinsam mit allen übrigen Kreisen und kreisfreien Städten im Regierungsbezirk Köln auf der Grundlage des GkG bereits 1997 eine dementsprechende Vereinbarung mit der Stadt Köln geschlossen. Nach vorgeschriebener aufsichtsbehördlicher Genehmigung durch die Bezirksregierung Köln und Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln war die Vereinbarung im August 1998 in Kraft getreten. Seither hatte die Stadt Köln für alle an der Vereinbarung beteiligten Gesundheitsbehörden im Regierungsbezirk alle Rechte und Pflichten im Rahmen der Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz übernommen; einbezogen war dabei auch das Recht der Erhebung der nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) dafür vorgesehenen Verwaltungsgebühren (feste Gebührensätze).

Aufgrund der durch Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts seit 2009 geänderten Rechtslage (Anspruch auf eine sog. „sektorale Heilpraktikererlaubnis“ für Physiotherapeuten) hatte die Stadt Köln die mit ihr abgeschlossene öffentlich-rechtliche Vereinbarung aus 1998 zum 31.12.2011 rechtswirksam gekündigt und gleichzeitig gemäß den Vorgaben des o. a. Runderlasses und in Fortführung der bisherigen bewährten Praxis den Abschluss einer Folgevereinbarung angeboten. Wiederum nach vorausgegangenen Beratungen und Beschlussfassungen im Ausschuss für Gesundheit und Soziales am 08.09.2011, im Kreisausschuss am 22.09.2011 und im Kreistag am 29.11.2011 (s. Niederschrift zu TOP 5) wurde mit Wirkung zum 01.01.2012 weiterhin gemeinschaftlich mit allen übrigen unteren Gesundheitsbehörden im Regierungsbezirk Köln eine inhaltlich modifizierte Folgevereinbarung abgeschlossen. Demnach wurde die Aufgabenübertragung auf die Bereiche der allgemeinen Heilpraktikererlaubnis sowie der eingeschränkten Erlaubnis für das Gebiet der Psychotherapie begrenzt; die Bearbeitung möglicher zukünftig geltend gemachter Ansprüche auf „sektorale Heilpraktikererlaubnisse“ in anderen Sparten von Gesundheitsfachberufen (z.B. Podologen, Ergotherapeuten etc.) wurde von dieser Vereinbarung ausdrücklich ausgeschlossen. Gestützt auf § 23 Abs. 4 GkG (Prinzip der Kostendeckung) beansprucht die Stadt Köln darüberhinaus aus nachvollziehbaren Gründen von den an der Vereinbarung beteiligten Kommunen einen finanziellen Ausgleich, soweit die mit der Aufgabenwahrnehmung verbundenen Aufwendungen nicht durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind und dadurch ein finanzielles Defizit entstehen sollte. Das Defizit wird jährlich neu ermittelt und auf Basis der amtlichen Einwohnerzahlen auf die beteiligten Kreise und kreisfreien Städte umgelegt. Im Gegenzug hat sich die Stadt Köln verpflichtet, alle notwendigen materiellen und personellen Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Erfüllung der beschriebenen Aufgaben zu gewährleisten. Laut einer Modellberechnung auf der Grundlage von Daten des Jahres 2010 wurde seinerzeit in der Vereinbarung beispielhaft für 2012 der Defizitausgleich mit 660,94 € je 100.000 Einwohner bzw. für den Kreis Heinsberg mit einem Betrag i. H. v. insgesamt 1.685,23 € beziffert. Die maßgeblichen Faktoren für die Ermittlung der Aufwendungen und der Verteilung/Umlage eines möglichen Defizits sind dabei allesamt variabel und z. B. von der Anzahl der durchgeführten Überprüfungen, der Anzahl der Prüflinge, der Entwicklung der Personalaufwendungen, der Entwicklung der Sachkosten, der Höhe der nach der AVerwGebO NRW zu erhebenden Gebühren und von den Einwohnerzahlen der Kreise und kreisfreien Städte abhängig. So bestehen z. B. bereits seit geraumer Zeit seitens der unteren Gesundheitsbehörden Bestrebungen, über den Städtetag NRW und den Landkreistag NRW beim zuständigen Ministerium auf eine sachgerechte Erhöhung der Verwaltungsgebührensätze hinzuwirken. Wegen der variablen Faktoren können somit das Defizit wie auch die Umlagebeträge von Jahr zu Jahr nach oben wie nach unten variieren. Die in 2011 abgeschlossene Vereinbarung hatte unbefristet Geltung und war erstmals nach Ablauf von zwei Jahren kündbar. Nach nachgewiesener detaillierter nachträglicher Berechnung des Defizits wurden von der Stadt Köln anteilmäßig vom Kreis Heinsberg letztlich für 2012 ein Defizitausgleich i. H. v. 3.421,90 € und für 2013 ein Defizitausgleich i. H. v. 3.967,44 € geltend gemacht und vom Kreis Heinsberg beglichen. Für 2014 wurde anteilig eine Vorauszahlung i. H. v. 4.447,77 € geltend gemacht; die genaue Abrechnung steht noch aus.

Wegen der bei einigen Vereinbarungspartnern bestehenden Unsicherheit bei der verwaltungsrechtlichen Abwicklung der Vereinbarung und nach einer gemeinsamen Besprechung aller beteiligten Gesundheitsämter im Oktober 2013 wurde die Vereinbarung mit Wirkung zum 31.12.2014 von der Stadt Köln abermals gegenüber allen Beteiligten aufgekündigt und mit dem Ziel der Erhöhung der Rechtssicherheit wiederum der Abschluss einer Folgevereinbarung angeboten. Diese ist im Wesentlichen identisch mit der Vereinbarung aus 2011; es wurde lediglich folgender Passus ergänzend aufgenommen:

„Sollte in dem abgelaufenen Berechnungszeitraum (01.07. eines Jahres bis 30.06. eines Jahres) ein Defizit entstanden sein, so ist die Stadt Köln berechtigt, von den Beteiligten eine Erstattung entsprechend dem Verteilungsschlüssel zu fordern. Ebenso verpflichtet sich die Stadt Köln, einen Überschuss entsprechend zu erstatten. Die Stadt Köln ist verpflichtet, auf Verlangen eines Beteiligten diesem die Kostenberechnung darzulegen.“

Darüber hinaus wurde nunmehr auf der Basis des für 2012 ermittelten Defizits in der Vereinbarung beispielhaft für 2015 der kalkulierte Umlagebetrag mit 1.462,06 € je 100.000 Einwohner bzw. für den Kreis Heinsberg mit einem Betrag i. H. v. insgesamt 3.628,08 € beziffert.

Nach Rechtsauffassung der Verwaltung besteht eine gegenüber der Situation in 2011 inhaltlich völlig unveränderte Sachlage, so dass der Beschluss des Kreistages vom 29.11.2011 unvermindert Gültigkeit hat und auf die nunmehr redaktionell überarbeitete Vereinbarung ohne weiteres übertragbar ist. Sowohl unter Berücksichtigung der Vorgaben des o. a. Erlasses als auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten besteht nach wie vor keine vernünftige Alternative zu dem Abschluss der Vereinbarung. Die von der Stadt Köln nunmehr vorgelegte Vereinbarung wurde daher von der Verwaltung mit Datum vom 15.10.2014 bereits unterzeichnet und von der Stadt Köln zwischenzeitlich mit Datum vom 17.12.2014 gegengezeichnet.

Im Rahmen des nach dem GkG erforderlichen kommunalaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens hat die Bezirksregierung Köln Zweifel an dem Fortbestehen des v. g. Beschlusses des Kreistages vom 29.11.2011 vorgetragen und bestreitet dessen Übertragbarkeit auf die nunmehr unterzeichnete Vereinbarung. Sie verwehrt bis auf weiteres die aufsichtsbehördliche Genehmigung und besteht als Genehmigungsbehörde unter Verweis auf § 26 der Kreisordnung NRW auf eine abermalige Beschlussfassung des Kreistages.

Beschlussvorschlag:

Dem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Köln und dem Kreis Heinsberg über die Durchführung der Kenntnisüberprüfung und des Verfahrens zur Erteilung von Erlaubnissen nach dem Heilpraktikergesetz unter den beschriebenen Bedingungen wird zugestimmt.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0027/2015/1

Weiterführung der Schulsozialarbeit

Beratungsfolge:	
02.03.2015	Jugendhilfeausschuss
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag
Finanzielle Auswirkungen:	ja
Leitbildrelevanz:	3.1
Inklusionsrelevanz:	ja

a) Schulsozialarbeit an kreiseigenen Schulen

Der Jugendhilfeausschuss hat in seinen Sitzungen am 10. Dezember 2014 und 02.03.2015 einstimmig beschlossen, die bisher nach dem Bildungs- und Teilhabepaket eingerichteten Stellen Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule (1,0) sowie an den Berufskollegs Erkelenz (1,0) und Geilenkirchen (0,75) weiter zu führen.

Es wird auf die den Sitzungseinladungen beigefügten Erläuterungen verwiesen.

Aufgrund des von Herrn Crott (Berufskolleg) in der Sitzung des Jugendhilfeausschusses am 02. März 2015 vorgestellten Konzepts „Fremde willkommen heißen – Integration fördern“ ergibt sich die Notwendigkeit für eine 1,0 Stelle Schulsozialarbeit für das Berufskolleg Wirtschaft.

Bisher hatte dieses Berufskolleg im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets keine Stelle Schulsozialarbeit.

Wie den Erläuterungen zur Weiterführung der Schulsozialarbeit bei den kreisangehörigen Kommunen entnommen werden kann, ist aufgrund des bislang geltend gemachten Bedarfs der Kommunen davon auszugehen, dass für den Kreis insgesamt 3,75 Stellen zur Verfügung stehen.

Die 1,0 Stelle Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule wird wie folgt finanziert: 60 % aus Landesmitteln und 40 % aus der Inklusionspauschale. Kreismittel sind hierfür nicht notwendig.

b) Maßnahmen der Städte und Gemeinden

Das Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales NRW (MAIS) hat am 13.02.2015 einen Fördersteckbrief zur Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Rahmen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT) für die Jahre 2015 bis 2017 herausgegeben. Daraus ergibt sich für den Kreis Heinsberg ein Förderbetrag von maximal 961.411,48 €. Bei vom Ministerium angenommenen Kosten pro Schulsozialarbeiterstelle von 64.815,00 € ergeben sich rechnerisch 14,83

Stellen, die maximal gefördert werden. Bei Inanspruchnahme dieser Maximalstellenzahl ergäbe sich bei einem Eigenanteil von 40 % (384.564,59 €) eine Netto-Förderung von 576.846,89 €. Anträge können bis zum 30.09.2015 gestellt werden. Die Auszahlung würde auf Anforderung des Kreises jeweils zum 01.05. und 01.10. eines jeden Jahres erfolgen.

Zuwendungsempfänger können nur Kreise und kreisfreie Städte sein, eine Weiterleitung der Zuwendung an Städte und Gemeinden ist möglich. Die Möglichkeit, Zuwendungen an Schulzweckverbände weiterzuleiten und die Möglichkeit der Städte und Gemeinden, ihrerseits z. B. Verbände mit der Wahrnehmung der Schulsozialarbeit zu beauftragen, wird derzeit bei der Bezirksregierung Köln geprüft.

Der Kreis selbst beabsichtigt, 3,75 Schulsozialarbeiterstellen einzurichten. Hierzu wird auf die Erläuterungen zur Sitzung des Jugendhilfeausschusses verwiesen. Damit wären rechnerisch weitere 11,08 Stellen bei den Städten und Gemeinden förderfähig.

Seitens der Städte und Gemeinden wurde folgender Bedarf gemeldet, dem rein informatorisch die in der Zeit bis zum Auslaufen der Finanzierung aus Bundesmitteln zum 31.07.2014 tatsächlich aus BuT-Mitteln finanzierten Schulsozialarbeiter gegenübergestellt werden:

Stadt/Gemeinde	gemeldeter Bedarf	Stellen(anteil)	bis 2014 aus Bundesmitteln finanzierte Stellen
Erkelenz	4 Stellen	4,0	3
Gangelt	25 Std./Woche Zweckverband Gesamtschule Gangelt-Selfkant	0,64	1
Geilenkirchen	1 Stelle vorbehaltlich der Entscheidung der politischen Gremien	1,0	2
Heinsberg	2 - 3 Stellen	2,0 – 3,0	2
Hückelhoven	2 - 2,5 Stellen	2,0 – 2,5	2
Selfkant	s. Gangelt f. Schulzweckverband		1
Übach-Palenberg	wegen Eigenbeteiligung kein Interesse		3
Waldfeucht	10 Std./Woche	0,26	1
Wassenberg	½ Stelle	0,50	1
Wegberg	1 Stelle	1,0	2
insgesamt:		11,4 – 12,9	18

Bei einer Fortsetzung der Schulsozialarbeit im bisherigen BuT-Umfang in den Kommunen, die Interesse bekundet haben, stünden die erforderlichen Stellen zur Verfügung, zugleich verblieben genügend Mittel, um die insgesamt 3,75 kreiseigenen Stellen einzurichten. Da sich noch nicht alle Städte und Gemeinden abschließend festgelegt haben, ist nicht auszuschließen, dass sich bei der Zahl und/oder Verteilung der Schulsozialarbeiterstellen noch Änderungen ergeben. Aufgrund der beschränkten Fördermittel soll zunächst eine Weiterleitung an die interessierten Kommunen maximal im Umfang der bisherigen BuT-Stellen erfolgen. Sollten im Nachgang noch diejenigen Kommunen, die bisher noch nicht in vollem BuT-Umfang Interesse bekundet haben, einen zusätzlichen Bedarf anmelden, wäre die Finanzierung der zusätzlichen Stelle am BK Wirtschaft nicht möglich.

Die Voraussetzungen für die Beantragung von Fördermitteln nach dem Fördersteckbrief des MAIS sind von den Städten und Gemeinden zu erbringen bzw. nachzuweisen. Erforderlich ist des Weiteren, dass zwischen dem Kreis und den Städten und Gemeinden entsprechende Weiterleitungsvereinbarungen getroffen werden.

Der 40prozentige Eigenanteil wäre von den Städten und Gemeinden zu tragen. Der Fördersteckbrief ermöglicht dies auch ausdrücklich für Kommunen in schwieriger Haushaltssituation.

Beschlussvorschlag:

- a) Der Finanzierung von 2,75 Stellen an den drei Berufskollegs wird unter folgendem Vorbehalt zugestimmt: Kreismittel werden für den gesamten Förderzeitraum (2015-2017) nur in Höhe von 40 % bereitgestellt. Dies auch für den Fall, dass der Fördersatz des Landes reduziert werden sollte.
Der dargestellten Finanzierung der 1,0 Stelle Schulsozialarbeit an der Janusz-Korczak-Schule wird zugestimmt.
- b) Der Kreis Heinsberg wird die vom Land NRW zur Verfügung gestellten Fördermittel beantragen und diese mit einem Stellenumfang von 11,08 Stellen entsprechend noch konkret zu treffender Vereinbarungen an die Städte und Gemeinden weiterleiten.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0011/2015/1

Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 bis 2018 - gemäß § 7 Abs. 6 Alten- und Pflegegesetz Nordrhein-Westfalen (APG NRW)

Beratungsfolge:

09.02.2015	Ausschuss für Gesundheit und Soziales
03.03.2015	Kreisausschuss
12.03.2015	Kreistag

Finanzielle Auswirkungen:

ja

Leitbildrelevanz:

3.10, 3.11 und 3.2

Inklusionsrelevanz:

ja

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 18.11.2014 unter TOP 7 die Verwaltung beauftragt, die Voraussetzungen für eine örtliche Planung (gem. § 7 Abs. 6 i. V. m. § 11 Abs. 7 APG NRW) zeitnah zu erarbeiten, so dass die Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung durch den Kreistag vor Ablauf des 31.03.2015 erfolgen kann.

Des Weiteren hat der Kreistag den Beschluss gefasst, von der Option nach § 22 Abs. 4 APG NRW Gebrauch zu machen. In § 22 Abs. 4 APG NRW ist normiert, dass, wenn ein örtlicher Sozialhilfeträger von der Möglichkeit des § 11 Absatz 7 APG NRW bis zum 31. Dezember 2014 Gebrauch machen wird, dieser die Entscheidungen über Bedarfsbestätigungen nach § 11 Absatz 7 APG NRW bis zur Erarbeitung und Beschlussfassung einer verbindlichen Bedarfsplanung gemäß § 7 Absatz 6 APG NRW, längstens aber bis zum 31. März 2015, aussetzen kann.

Auf die entsprechende Sitzungsvorlage 0510/2014 wird inhaltlich Bezug genommen.

Damit die gefassten Beschlüsse Rechtswirksamkeit erlangen konnten, wurden diese unter dem Datum 26.11.2014 öffentlich bekannt gemacht.

Die Verwaltung hat zwischenzeitlich die für die Planungserstellung erforderlichen Vorarbeiten im vom Gesetzgeber vorgegebenen Zeitraum abgeschlossen, damit das vorgeschriebene Beteiligungsverfahren und die erforderlichen politischen Beratungen, in den hierfür zuständigen Gremien des Kreises, vor Fristablauf abgeschlossen werden können.

Eine Pflegebedarfsplanung erlangt nur dann den Status einer verbindlichen Planung nach § 7 Abs. 6 APG NRW, wenn diese durch Beschluss des Kreistages festgestellt und öffentlich bekannt gemacht wird. Der Beschluss ist jährlich zu wiederholen; darüber hinaus ist die Planung jährlich in der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege zu thematisieren. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, ist der vorliegende Entwurf in der Sitzung der Kommunalen Konferenz Alter und Pflege am 02.02.2015 vorgestellt worden.

Mit dem der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Gesundheit und Soziales als Anlage beigefügten Entwurf „Örtliche Planung - Verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg 2015 – 2018“ wird somit, vorbehaltlich einer dementsprechenden Beschlussfassung des Kreistages und dessen öffentlicher Bekanntmachung, den gesetzlichen Anforderungen an eine Örtliche Planung im Sinne von § 7 Abs. 6 APG NRW - im durch § 22 Abs. 4 APG vorgegebenen Zeitraum - entsprochen.

Nach positivem Abschluss des skizzierten Vorverfahrens liegen sodann die rechtlichen Voraussetzungen für die Erteilung von Bedarfsbestätigungen gemäß § 11 Abs. 7 APG NRW vor.

Das vom Kreistag mit Beschluss vom 18.11.2014 angestrebte Steuerungsinstrument in der Pflegeinfrastruktur kann somit ab dem 01.04.2015 für sämtliche Pflegeplätze (§§ 13, 14 APG NRW) wirksam werden, für die erstmals nach dem v. g. Beschluss ein Antrag auf Förderung gestellt wird, es sei denn, die Trägerin oder der Träger der Einrichtung hat zu einem früheren Zeitpunkt eine Bestätigung der zuständigen Behörde über die Förderfähigkeit erhalten.

Des Weiteren hat der Kreistag zur Planungs- und Betrachtungsstruktur durch Beschluss vom 18.11.2014 vorgegeben, dass der Maßstab für die Bedarfsfeststellung alleine der Gesamtbedarf im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Kreises sein wird, der spätestens ab dem 01.01.2018 durch ausdrücklich sozialräumlich konkretisierte Bedarfsaussagen abgelöst werden soll. Diese Vorgabe wurde bereits, soweit dies möglich war, bei der Entwurfserstellung berücksichtigt.

Eine negative Bedarfsaussage für das Versorgungsangebot „vollstationäre Pflegeplätze“ im Kreis Heinsberg ist bereits durch die vom Kreistag am 20.03.2014 beschlossene „Kommunale Pflegeplanung - örtliche Planung - (Stand 01.01.2014)“ erfolgt. Diese Position wurde in dem Planungsentwurf, der Berechnungen auf der Basis von aktualisiertem Zahlenmaterial beinhaltet, erneut für den gesamten Planungszeitraum 2015 - 2018 bestätigt.

Im Bereich der teilstationären Pflegeeinrichtungen ergibt sich hingegen ein differenzierteres Zahlenbild: Zur Bedarfsdeckung sind zusätzliche Kapazitäten in der Tagespflege erforderlich, die in der Größenordnung von 19 - 41 Plätzen (2015 - 2018) erforderlich werden. Für die von §§ 13, 14 APG NRW umfassten Einrichtungen kann die jeweilige Bedarfssituation der Jahre 2015 - 2018 den nachstehenden, kommunenscharf differenzierten Berechnungen entnommen werden.

Entwicklung und Prognostik (Bedarfsentwicklung 2014 – 2018)

2014

	vollstationäre- Pflegeplätze	Kurzzeit- pflegeplätze	Nacht- pflegeplätze	Tages- pflegeplätze
Kommune	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	+218	+12	0	-54
Gangelt	+132	+7	0	-2
Geilenkirchen	+41	0	0	-24
Heinsberg	+5	+2	0	+10
Hückelhoven	+43	+2	0	+2
Selfkant	-2	+2	0	-3
Übach- Palenberg	-34	-5	0	-25
Waldfeucht	-61	0	0	+0
Wassenberg	-11	-3	0	+23
Wegberg	-187	-5	0	-9
Heinsberg, Kreis	+144	+12	0	-82

2015

	vollstationäre Pflegeplätze	Kurzzeit- pflegeplätze	Nacht- pflegeplätze	Tages- Pflegeplätze
Kommune	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	+207	+12	0	-43
Gangelt	+131	+7	0	-2
Geilenkirchen	+35	-1	0	-25
Heinsberg	+3	+1	0	+28
Hückelhoven	+89	+2	0	+14
Selfkant	-5	+2	0	-3
Übach- Palenberg	-39	-5	0	+1
Waldfeucht	-63	0	0	-1
Wassenberg	+38	-3	0	+22
Wegberg	-193	-6	0	-10
Heinsberg, Kreis	+203	+9	0	-19

2016

	vollstationäre Pflegeplätze	Kurzzeit- pflegeplätze	Nacht- pflegeplätze	Tages- pflegeplätze
Kommune	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	+211	+12	0	-44
Gangelt	+130	+6	0	-2
Geilenkirchen	+36	-1	0	-26
Heinsberg	+9	+1	0	+27
Hückelhoven	+93	+1	0	+13
Selfkant	-5	+2	0	-4
Übach- Palenberg	-37	-6	0	0
Waldfeucht	-65	-1	0	-1
Wassenberg	+40	-3	0	+22
Wegberg	-193	-6	0	-11
Heinsberg, Kreis	+219	+5	0	-26

2017

	vollstationäre Pflegeplätze	Kurzzeit- pflegeplätze	Nacht- pflegeplätze	Tages- pflegeplätze
Kommune	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	+213	+11	0	-45
Gangelt	+131	+6	0	-3
Geilenkirchen	+36	-1	0	-27
Heinsberg	+16	+1	0	+26
Hückelhoven	+98	+1	0	+13
Selfkant	-4	+2	0	-4
Übach- Palenberg	-35	-6	0	-1
Waldfeucht	-66	-1	0	-2
Wassenberg	+41	-3	0	+22
Wegberg	-186	-6	0	-12
Heinsberg, Kreis	+237	+ 4	0	-33

2018

	vollstationäre Pflegeplätze	Kurzzeit- pflegeplätze	Nacht- pflegeplätze	Tages- pflegeplätze
Kommune	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang	Bewertung - Defizit + Überhang
Erkelenz	+217	+10	0	-47
Gangelt	+132	+6	0	-3
Geilenkirchen	+35	-2	0	-28
Heinsberg	+20	+1	0	+25
Hückelhoven	+101	+1	0	+12
Selfkant	-3	+2	0	-4
Übach- Palenberg	-34	-6	0	-2
Waldfeucht	-66	-1	0	-2
Wassenberg	+43	-3	0	+21
Wegberg	-192	-7	0	-13
Heinsberg, Kreis	+253	+1	0	-41

Der Entwurf ist als Ergänzung der vom Kreistag in seiner Sitzung vom 20. März 2014 beschlossenen Kommunalen Pflegeplanung – örtliche Planung zu verstehen, um den rechtlichen Vorgaben einer verbindlichen Planung (gem. § 7 Abs. 6 APG NRW) vollumfänglich zu entsprechen.

Beschlussvorschlag:

Die aufgestellte Örtliche Planung - verbindliche Bedarfsplanung des Kreises Heinsberg für die Jahre 2015 bis 2018 und die darin getroffenen Bedarfsaussagen zu den teil- und vollstationären Pflegeplätzen werden beschlossen.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0023/2015

Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der CDU- und der FDP-Fraktion zur Umsetzung der Empfehlungen des Abschlussberichtes der KGSt

Beratungsfolge:

03.03.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

12.03.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten gemeinsamen Antrag der CDU- und der FDP-Fraktion vom 17.02.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Landrat legt dem Kreisausschuss dar, welche der konkreten Empfehlungen des Abschlussberichts der KGSt bereits prioritär angegangen worden sind beziehungsweise aus welchen Gründen die nicht angegangenen Empfehlungen zurückgestellt werden.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0035/2015

Antrag gem. § 5 GeschO der LINKE-Fraktion betr. "Prüfauftrag zur Übernahme der Mehrkosten für den Transport von Menschen mit Behinderung im Rollstuhl"

Beratungsfolge:

03.03.2015	Kreisausschuss
------------	----------------

12.03.2015	Kreistag
------------	----------

Es wird auf den der Einladung zur Kreisausschusssitzung als Anlage beigefügten Antrag der Fraktion DIE LINKE vom 19.02.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen, ob die Mehrkosten, die durch die Anschaffung oder den Umbau von Sonderfahrzeugen für Menschen mit Behinderung im Rollstuhl sowie der höhere Zeitaufwand, der durch den Transport der Behinderten entsteht, pauschal vom Kreis Heinsberg übernommen werden können.

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0037/2015

Antrag gem. § 5 GeschO der GRÜNE-Fraktion betr. "Resolution zu TTIP (Internationales Handels- und Dienstleistungsabkommen)"

Beratungsfolge:

12.03.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreistagssitzung als Anlage beigefügten Antrag der GRÜNE-Fraktion vom 20.02.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg beschließt die Annahme der „Resolution des Kreises Heinsberg zum internationalen Handels- und Dienstleistungsabkommen“ und unterstützt damit das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunaler Unternehmen.



Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

Kreistagsfraktion
Valkenburger Straße 45
52525 Heinsberg
Tel. 02452/131730
Fax 02452/131735

Fraktionen im Kreistag z. K.

20. Febr. 2015

**Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Kreistagssitzung
Resolution des Kreistages zu TTIP**

Sehr geehrter Herr Pusch,

für die Kreistagssitzung am 12. 3. 15 beantragen wir den Tagesordnungspunkt „Resolution zu TTIP
(Internationales Handels- und Dienstleistungsabkommen)

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag Heinsberg beschließt die Annahme der „Resolution des Kreises Heinsberg zum internationalen Handels- und Dienstleistungsabkommen“ und unterstützt damit das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunalen Unternehmen.

Resolution des Kreises Heinsberg

Aus kommunaler Perspektive bieten Freihandelsabkommen einerseits Chancen, mit der Verhandlungsmacht eines geeinten Europas europäische Interessen, Spielregeln, Werte und Standards im globalen Kontext durchzusetzen und zu exportieren. Andererseits zeigen die Erfahrungen anderer Freihandelsabkommen, dass diese Spielraum schaffen können für die Aushöhlung der unabhängigen Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen erbracht wird.

Vor diesem Hintergrund unterstützt der Kreistag Heinsberg die grundsätzlichen Bemühungen zur Erreichung von Freihandelsabkommen, solange dabei die Grundsätze der Transparenz und Beteiligung, die Unabhängigkeit deutscher und europäischer Gerichte und der kommunalen Daseinsvorsorge eingehalten werden und solange dadurch weder deutsche und europäische Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- noch Umweltstandards unterlaufen werden.

Mit diesem Ziel unterstützt der Kreistag Heinsberg das gemeinsame Positionspapier des Deutschen Städtetages, des Deutschen Landkreistages, des Deutschen Städte- und Gemeindebundes und des Verbandes Kommunalen Unternehmen und fordert gegenüber der Landes- und Bundesregierung gemäß des o.g. Papiers folgende Punkte ein:

I. Die Kommunale Daseinsvorsorge soll von den Marktzugangspflichten in TTIP und allen weiteren Freihandelsabkommen ausgeschlossen werden.

II. Der politische Gestaltungswille soll in Fragen des öffentlichen Beschaffungswesens nicht stärker eingeschränkt werden als es nationale Regelungen und das europäische Vergaberecht bereits heute vorsehen.

III. Auf spezielle Investorenschutzregelungen und internationale Schiedsgerichte soll gänzlich verzichtet werden. Anwendung finden soll ausschließlich der demokratisch legitimierte Rechtsschutz nationaler Gerichte.

IV. Der Abbau von Handelshemmnissen soll nicht zu Lasten von europäischen Sozial-, Gesundheits-, Verbraucherschutz- und Umweltstandards erfolgen.

V. Die Transparenz und Beteiligung soll verbessert werden, u.a. in dem Vertreter der kommunalen Ebene neben dem TTIP-Beirat des Bundeswirtschaftsministeriums unmittelbar in die Beratergruppen der EU-Kommission integriert werden.

Mit freundlichen Grüßen



Maria Meurer

Fraktionsvorsitzende



Sofia Tillmanns

Fraktionsgeschäftsführerin/
Kreistagsabgeordnete

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0036/2015

Antrag gem. § 5 GeschO der SPD-Fraktion betr. "Resolution zum Erhalt der Notfallpraxen im Kreis Heinsberg"

Beratungsfolge:

12.03.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreistagssitzung als Anlage beigefügten Antrag der SPD-Fraktion vom 23.02.2015 verwiesen.

Die FDP-Fraktion hat am 01.03.2015 einen Änderungsantrag gem. § 10 der GeschO eingereicht, der der Einladung zur Kreistagssitzung ebenfalls als Anlage beigefügt ist. Über den Antrag der FDP-Fraktion ist gem. § 10 Abs. 11 GeschO zuerst abzustimmen.

a) Beschlussvorschlag der FDP-Fraktion:

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, Informationen zur Auslastung der Notfallpraxen, der durchschnittlichen Wartezeiten in Normal- und Spitzenzeiten, der erforderlichen Anfahrtsentfernungen bei einer Konzentration auf ein oder zwei Standorte und der Wirtschaftlichkeit einzuholen und dem Kreistag zu berichten.
2. Der Landrat, der Leiter des Kreisgesundheitsamtes, der Geschäftsführer des Rettungsdienstes, Vertreter der Notfallpraxen, Krankenhäuser sowie der Vereinigungen/Verbände (Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO), Apotheker) setzen sich an einen Tisch mit dem Ziel die Notfallversorgung im Kreis zu sichern.
3. Der Landrat berichtet dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung über die Ergebnisse der Runde.
4. Die Notfallversorgung im Kreis Heinsberg wird Thema der nächsten Gesundheitskonferenz.

b) Beschlussvorschlag der SPD-Fraktion:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg fordert die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Ärztekammer Nordrhein auf, die drei zentralen Notfallpraxen im Kreis Heinsberg zu erhalten.

SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS
Fraktion im Kreistag Heinsberg

SPD-Kreistagsfraktion Valkenburger Str. 45 52525 Heinsberg

Herrn
Landrat Stephan Pusch

Im Hause

SPD-Fraktion im Kreistag Heinsberg
Valkenburger Str. 45
52525 Heinsberg

Fon: (02452) 13-1720
Fax: (02452) 13-1725
spd-fraktion@kreis-heinsberg.de
www.spd-kreis-heinsberg.de

Kreissparkasse Heinsberg
BLZ: 312 512 20
Konto: 2008688

den Fraktionen im Kreistag z.K.

Heinsberg, 23. Februar 2015

Antrag gemäß §5 der Geschäftsordnung

Sehr geehrter Herr Landrat Pusch,

die SPD-Kreistagsfraktion beantragt in der Sitzung des Kreistags am 12.03.2015, folgende Resolution zu beschließen:

Der Kreistag des Kreises Heinsberg fordert die Kassenärztliche Vereinigung Nordrhein und die Ärztekammer Nordrhein auf, die drei zentralen Notfallpraxen im Kreis Heinsberg zu erhalten.

Begründung:

Der Erhalt der drei Notfallpraxen ist erforderlich, um eine bedarfsgerechte kassenärztliche Versorgung im Kreis Heinsberg sicherzustellen. Die Reduzierung auf nur eine Notfallpraxis ist gerade in einem Flächenkreis für die Versorgung der Bevölkerung untragbar und nicht akzeptabel. Vor allem älteren Menschen ist es nicht zumutbar und teilweise auch nicht möglich, nachts und an Wochenenden -ohne ein entsprechendes Angebot im ÖPNV- die dann nur noch einzige Notfallpraxis in der Kreisstadt aufzusuchen.

Vorsitzender:
Ralf Derichs
Theodor-Heuss-Str. 21
41812 Erkelenz

Stellv. Vorsitzende:
Andrea Reh
SElfkantstr. 15
52538 Gangelt

Kassierer:
Hans-Jürgen Plein
Dürener Str. 88
52511 Geilenkirchen

Stellv. Landrat
Heinz-Theo Tholen
Ahornstr. 12
52525 Waldfeucht

Geschäftsführerin:
Annalena Rönsberg

Geschäftszeiten:
Mo 13:30 – 17:30 Uhr
Mi 09:00 – 17:00 Uhr
Fr 08:30 – 12:30 Uhr

Dies würde zu einer höheren Belastung der Notfallambulanzen in den Krankenhäusern und zu verstärkten Notfalleinsätzen des Rettungsdienstes als auch der Notfallärzte führen.

Zudem widerspricht die Schließung von Notfallpraxen auch den Überlegungen zur kommunalen Pflegeplanung, bei der eine quartiersbezogene Versorgung angedacht ist. Hierzu gehört auch eine wohnortnahe notfallärztliche Versorgung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a large, stylized 'D' followed by a smaller 'r' and a dash.

Ralf Derichs
-Fraktionsvorsitzender-

gez.
Karl-Heinz Röhrich
- Kreistagsmitglied-

**FDP-Fraktion im Kreistag des Kreises Heinsberg
- Fraktionsvorstand -**



TOP Ö 15

FDP-Kreistagsfraktion * Valkenburger Str. 45 * 52525 Heinsberg

**An
den Landrat
Stephan Pusch**

im Hause

Geschäftsstelle:

Kreishaus, Raum 120
Valkenburger Straße 45
D-52525 Heinsberg
Telefon: 0 24 52 / 13-17 50
Telefax: 0 24 52 / 13-17 55
E-Mail: fdp-fraktion@kreis-heinsberg.de

Bankverbindung:
Raiffeisenbank eG Heinsberg
BLZ 370 694 12
Kontonummer 103108012

Heinsberg, 01.03.2015

Notfallversorgung im Kreis Heinsberg für die Zukunft sichern! Änderungsantrag gem. § 10 der GeschO zur Beratung in der Kreistagssitzung unter TOP 15 Antrag gem. § 5 GeschO der SPD-Fraktion betr. "Resolution zum Erhalt der Notfallpraxen im Kreis Heinsberg".

Sehr geehrter Herr Landrat,

aktuell ist der Kreis Heinsberg nicht nur von der „Grippewelle“ erfasst, sondern der Presse sind die möglichen Pläne der Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO), die darüber gemeinsam mit der Ärztekammer entscheidet, zu entnehmen. Die sogenannte Reform des Notdienstes stellt die bisherigen drei Notfallpraxen in Erkelenz, Geilenkirchen und Heinsberg unnötig in Frage. Dies stößt zu recht bei Patienten, Ärzten und Politik auf Widerstand.

Die damit verbundene Zielsetzung von Seiten der KVNO vor allem die Ärzte, besonders der Mediziner in ländlichen Regionen zu entlasten wird damit eher umgekehrt. Ganz zu schweigen von einer stärkeren Belastung unserer Notdienste in den Krankenhäusern sowie unseres Rettungsdienstes. Der Lösungsansatz der Kreis Heinsberg solle mit der Stadt Aachen, der Städteregion Aachen und dem Kreis Düren einen Fahrdienstbezirk bilden ist hinsichtlich seiner Größe unzureichend. Auch die Kosten sprechen gegen eine Reduzierung der Notfallpraxen, denn bisher werden die Notfallpraxen z. B. in Erkelenz und Heinsberg ohne eine Umlagefinanzierung betrieben. Die Kosten werden in der Notfallpraxis erwirtschaftet.

Vor diesem Hintergrund halten wir eine Resolution für das falsche Mittel, stattdessen **beantragt die FDP-Fraktion wie folgt zu beschließen:**

1. Die Kreisverwaltung wird beauftragt, Informationen zur Auslastung der Notfallpraxen, der durchschnittlichen Wartezeiten in Normal- und Spitzenzeiten, der erforderlichen Anfahrtsentfernungen bei einer Konzentration auf ein oder zwei Standorte und der Wirtschaftlichkeit einzuholen und dem Kreistag zu berichten.
2. Der Landrat, der Leiter des Kreisgesundheitsamtes, der Geschäftsführer des Rettungsdienstes, Vertreter der Notfallpraxen, Krankenhäuser sowie der Vereinigungen/Verbände (Kassenärztlichen Vereinigung Nordrhein (KVNO), Apotheker) setzen sich an einem Tisch mit dem Ziel die Notfallversorgung im Kreis zu sichern.
3. Der Landrat berichtet dem Kreistag in seiner nächsten Sitzung über die Ergebnisse der Runde.
4. Die Notfallversorgung im Kreis Heinsberg wird Thema der nächsten Gesundheitskonferenz.

Mit freundlichen Grüßen



Stefan Lenzen
Fraktionsvorsitzender



Dr. Klaus J. Wagner
Stv. Fraktionsvorsitzender

Sitzung: öffentlich

Vorlage: 0040/2015

**Gemeinsamer Antrag gem. § 5 GeschO der SPD-, GRÜNE- und LINKE Fraktion betr.
"Geschlechtergerechte Sprache in der Geschäftsordnung des Kreises"**

Beratungsfolge:

12.03.2015 Kreistag

Es wird auf den der Einladung zur Kreistagssitzung beigefügten gemeinsamen Antrag der SPD-, GRÜNE- und LINKE-Fraktion vom 24.02.2015 verwiesen.

Beschlussvorschlag:

Die Geschäftsordnung und, wenn noch nicht geschehen, die Dienstanweisungen und alle von der Verwaltung herausgegebenen Schreiben werden auch in der weiblichen Form verfasst.

Karin Bonitz, Waltraud Kurth, Ilse Längen, Andrea Reh, Renate Rütten und Fraktion der SPD
Maria Meurer, Jutta Schwinkendorf, Sofia Tillmanns und Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Silke Otten und Fraktion DIE LINKE
im Kreistag Heinsberg, Valkenburger Str. 45, 52525 Heinsberg

Herrn Landrat
Stephan Pusch

im Hause

Fraktionen im Kreistag z. K.

24. Febr. 2015

Antrag nach § 5 GeschO zur Beratung in der nächsten Kreistagssitzung
Geschlechtergerechte Sprache in der Geschäftsordnung des Kreises

Sehr geehrter Herr Pusch,

leider konnte sich die Verwaltung unserem in der Sitzung vom 3. 7. 14 vorgebrachten Wunsch nach geschlechtergerechter Sprache in allen Bereichen des Kreises nicht anschließen. Was in der Hauptsatzung umgesetzt wurde, muss auch in der Geschäftsordnung möglich sein. Besonders ärgerlich finden wir, dass vom Allgemeinen Vertreter die Rede ist, obwohl eine Frau dieses Amt inne hat.

Daher beantragen wir, die Geschäftsordnung und wenn noch nicht geschehen, die Dienstanweisungen und alle von der Verwaltung herausgegeben Schreiben auch in der weiblichen Form zu verfassen.

Der Satz, dass aus Gründen der besseren Lesbarkeit auf die weibliche Form verzichtet wird; d. h. dass die männliche Form auch für die weibliche gilt, wird von uns nicht akzeptiert, weil dies zu unstimmgigen Aussagen und Widersprüchen führt und Frauen nicht sichtbar macht.

Begründung

Geschlechtergerechte Sprache ist nur eine von vielen verschiedenen Gleichstellungsmaßnahmen. Sie ist aber eine Grundvoraussetzung, um Chancengleichheit zu erzielen.

Durch den Einsatz geschlechtergerechter Sprache werden Männer und Frauen sichtbar gemacht und durch die sprachliche Gleichstellung die Gleichstellung von Frauen vorangetrieben.

- Geschlechtergerechte Sprache macht Frauen und Männer gleichermaßen sichtbar und diskriminiert nicht.
- Von geschlechtergerechter Sprache fühlen sich alle angesprochen, die gemeint sind.
"Mitmeinen" reicht nicht, wenn alle angesprochen werden sollen!

Da es inzwischen viele Bereiche gibt, in denen die geschlechtergerechte Sprache selbstverständlich geworden ist, so z.B. auch an Universitäten, gibt es für die Verwaltung viele Möglichkeiten, sich Tipps für geschlechtergerechte Formulierungen und Schreibweisen einzuholen. Wir sind der Verwaltung gerne behilflich.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Maria Meurer'.

gez. Ilse Lungen

Maria Meurer

gez. Silke Otten